

Informationen Für Bewerberinnen und Bewerber

Dienstverhältnis

Das Arbeitsverhältnis ist nach OR geregelt. Grundlage der Anstellung ist das Personalgesetz des Kantons Luzern (Personalgesetz, vom 26.06.2001).

Das Arbeitsverhältnis wird mit einem Arbeitsvertrag dokumentiert. Die ersten drei Monate des unbefristeten Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Während der ersten drei Monaten beträgt die Beendigungsfrist beiderseits sieben Tage. Nach der Probezeit beträgt die Frist drei Monate.

Arbeitszeit

Allgemeine Arbeitszeit im Vollamt

- Wöchentlich: 42 Stunden
- Täglich: 8.4 Stunden
- Die zusätzlichen Ferien werden vorgearbeitet. Dadurch erhöht sich die tägliche Arbeitszeit.

Ferien

- Bis 20. Lebensjahr: 5 Wochen
- Ab 20. Lebensjahr: 4 Wochen
- Ab 50. Lebensjahr: 5 Wochen
- Ab 60. Lebensjahr: 6 Wochen

Urlaub mit Rechtsanspruch

- Eigene zivile und kirchliche Trauung insgesamt: 3 Tage
- Todesfall im eigenen Haushalt und in der Familie: 3 Tage
- Wohnungswechsel: 1 Tag

Weitere Urlaube mit Rechtsanspruch, falls diese auf Arbeitstage fallen:

- Trauung in der Familie oder bei naher Verwandtschaft: 1 Tag
- Tod von nahen Verwandten: 1 Tag
- Betreuung eines erkrankten Kindes oder der Lebenspartnerin/des Lebenspartners bis die Betreuung durch Drittperson sichergestellt ist: 1 Tag

Lohn

Der Lohn richtet sich nach der Besoldungsverordnung des Kantons Luzern (Besoldungsverordnung für das Staatspersonal, vom 24.06.2002).

Zulagen

Kinderzulage:

- Bis 12 Jahre 200.–
- Von 12 – 16 Jahren 210.–
- Bis 25 Jahre (in Ausbildung) 250.–

Abzüge

- AHV 5.15%
- ALV 1.1%
- NBU 1.32%
- Pensionskasse (Prämiebetrag)

Zulagen

Pikettdienst

- Zu Hause (im Sinne der Erreichbarkeit): 3.– pro Std.
- Zu Hause (Einsatzbereit innert 30 Minuten): 6.– pro Std.
- Am Arbeitsplatz: 10.– pro Std.

Nachtdienst

- Nachtarbeit gilt ab 20:00 – 6:00 Uhr
- Nachtdienstzulagen: 6.– pro Std.
- Nachtzeitgutschrift für alle im Schichtbetrieb (16.667% v. Stundenlohn) 10 Min. pro Std.

Sonntagsdienst

- Sonntagszulage: 8.– pro Std.

Lohnfortzahlung

Unfall

- 730 Tage: 100%
- anschliessend, längstens bis zur Rentenleistung: 80%

Krankheit

- max. während 730 Tagen: 100%
- während der Probezeit 1 Monat: 100%

Bei Praktikas und Lehrverhältnissen

- Unfall; gesamte Dauer der Arbeitsunfähigkeit längstens bis zur Rentenleistung: 100%
- Krankheit; 1. Ausbildungsjahr 1 Monat: 100%
- Krankheit; ab 2. Ausbildungsjahr 3 Monate: 100%

Geburt

- Mutterschaftsurlaub: 16 Wochen
- Vaterschaftsurlaub: 1 Woche